



Bayerisches Landesamt für Statistik, 90725 Fürth

Per Email

An die zuständigen Stellen
für die Durchführung von
Anerkennungsverfahren gemäß BQFG

Ihr Zeichen Unsere Zeichen Bearbeiter Tel. 0911 98208-6133 E-Mail: berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de
45-1063.21231-E2025 Alexander Scharnagl Fax
Ihre Nachricht

Erhebung zur Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG
hier: Datenanforderung für das Berichtsjahr 2025 (Stichtag 31.12.)

Anlagen:

- Anlage 1: Begriffe und Erläuterungen
- Anlage 2: CSV-Datensatzbeschreibung
- Anlage 3: Erfassungshilfe Satzart 4 – Reglementierte Berufe
- Anlage 4: Erfassungshilfe Satzart 5 – Nicht reglementierte Berufe
- Anlage 5: Erfassungshilfe Satzart 6 – Meldung nach der Dienstleistungsfreiheit
- Anlage 6: Bedienungsanleitung CORE-Webanwendung
- Anlage 7: IDEV Kurzreferenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die statistischen Ämter der Länder führen auf der Grundlage des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) Erhebungen über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz sowie den im dortigen Anhang angepassten berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen durch.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 17 Absatz 4 BQFG vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert im Dezember 2020 in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 465), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Danach sind die für die Bearbeitung der Verfahren zuständigen Stellen zur Auskunft verpflichtet. Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 2 BQFG.

Nähere Informationen finden Sie in den Erläuterungen, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen, den Hilfsmerkmalen und zur Geheimhaltung (Unterrichtung nach § 17 BStatG), die Bestandteile der Erhebungsunterlagen sind.

Wir bitten Sie, die Einzeldaten zu den durchgeführten Verfahren spätestens bis zum

19. März 2026

an das Bayerische Landesamt für Statistik zu liefern.

Im BQFG ist die elektronische Übermittlung der Daten ausdrücklich geregelt. Hierfür bieten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten an. Sie können die Daten über den elektronischen Erhebungsbogen (IDEV) via Internet oder über den Service CORE-Webanwendung übermitteln.

Sollten bei Ihnen im Erhebungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 keinerlei Verfahren durchgeführt worden sein, ist eine Fehlanzeige zu melden. Diese ist online über das IDEV Formular, die Core Webanwendung (Satzart 9 – siehe Datensatzbeschreibung) oder per E-Mail an das Postfach berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de möglich. Dabei ist eine Fehlanzeige individuell für jede der drei Satzarten zu melden, wenn keine Verfahren oder Anträge gestellt wurden.

Sie können alle wichtigen Informationen zur Erfassung der Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen anhand von Fallbeispielen den beigefügten Begriffen und Erläuterungen entnehmen. Inhaltliche Änderungen zum Vorjahr sind gelb markiert.

Bitte beachten Sie unsere nachfolgenden Hinweise:

- 1) Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit (nach Art. 7 Abs. 1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG; Satzart 6 - Seite 28 bis 31 in Begriffe und Erläuterungen (neue Merkmale)

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit können Personen mit ausländischer Berufsqualifikation aus den Mitgliedsstaaten der EU in Deutschland vorübergehend (ohne dauerhafte Niederlassung) Dienstleistungen unter denselben Voraussetzungen wie Personen mit deutscher Berufsqualifikation erbringen.

Für Dienstleistungen in Berufen nach Artikel 7 Absatz 1 der RL 2005/36/EG werden lediglich Meldungen der Dienstleistungserbringung erfasst, da die vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in diesen Berufen keiner Beschränkung unterliegt. Für Dienstleistungen in Berufen nach Artikel 7 Absatz 4 der RL 2005/36/EG (reglementierte Berufe ohne automatische Anerkennung) sind Entscheidungen zur Zulassung für die Dienstleistungserbringung zu erfassen. Zu erfassen ist die jeweils aktuelle Entscheidung vor Einlegen eines Rechtsbehelfs.

- 2) Reglementierte Berufe – Satzart 4: Neue Merkmalsausprägungen zur Entscheidung vor Einlegen eines Rechtsbehelfs –Seite 13 in den Erläuterungen
- 3) Beschleunigtes Verfahren: Arbeitgeber können bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht der Ausländerin/des Ausländers, der zu Erwerbszwecken einreisen will, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG beantragen. Nach §14a BQFG gelten beim beschleunigten Fachkräfteverfahren für das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren verkürzte Fristen. Die Zuleitung der Anträge an die zuständige Stelle erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren. Bitte melden Sie diese Verfahren mit „Besonderheiten der Entscheidung“ (e13u1) und „Beschleunigtes Verfahren“ (e13u5).

Aktuelle Leitdateien, Merkmalskataloge, Erläuterungen zur Erhebung finden Sie auf unserer Website für die Berufsqualifikations-Statistik unter:

https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bildung_soziales/berufsqualifikation/index.html

Dort finden Sie auch unser Informationsblatt zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Allgemeine Informationen und Anwendungshinweise zu den verschiedenen Wegen der Datenübermittlung finden Sie online auch unter dem folgenden Link:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/OnlineMelden.html>

Ebenfalls online stehen Ihnen in der sogenannten Erhebungs-Datenbank unter dem folgenden Link umfangreiche Begleitinformationen zur Erhebung, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen, den Hilfsmerkmalen und zur Geheimhaltung (Unterrichtung nach § 17 BStatG) zur Verfügung:

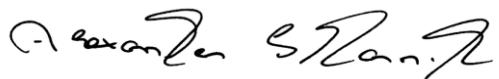
<https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/eid/erhebungIDForEVAS.jsp>

Die Erhebung nach dem BQFG finden Sie in der Erhebungs-Datenbank unter der EVAS-Nummer 21231 „Erhebung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)“.

Ansprechpartner für Fragen zur laufenden Erhebung im Bayerischen Landesamt für Statistik ist Frau Franke (Tel.: 0911/ 98208 6346, Email: heike.franke@statistik.bayern.de).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen ganz herzlich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Scharnagl

Regierungsdirektor

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden jährlich zum 31.12. Angaben über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei den zuständigen Stellen erhoben. Die Daten werden als Grundlage für die gesetzlich vorgesehene Evaluation nach § 18 BQFG und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Berichte an Bundestag und Bundesrat benötigt. Zudem bilden sie die wesentliche Datengrundlage für das von der Bundesregierung in der Bundesratsbefassung des Gesetzes zugesagte kontinuierliche Monitoring des Gesetzesvollzugs mit dem Ziel der Qualitätssicherung.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das BQFG vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 2 BQFG.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 17 Absatz 4 BQFG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die nach dem BQFG und anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

3. Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

4. Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Löschung, (Statistikregister)

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer sowie Adresse der elektronischen Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.